

Steinsteuer zum eidgenössischen Ratsgebäude

Autor(en): **F.V.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 42

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Steinsteuer zum eidgenössischen Ratsgebäude.“

Unter diesem Titel schreibt Herr F. V. (Prof. Better?) in der „Schweiz. Rundschau“:

„In der „Neuen Zürcher Zeitung“ hatte ein Graubündner den Vorschlag gemacht, es solle zu dem vor kurzem begonnenen eidgenössischen Ratsgebäude („Mittelbau des Bundeshauses“) von jedem Kanton und aus jedem Flußgebiete je ein Quaderstein und ein Holzstück, alles nach bestimmter Vorschrift bearbeitet, bezogen werden, wobei das rohe Material von den betreffenden Gemeinden unentgeltlich zu liefern, dagegen die Verarbeitung und der Transport von der Eidgenossenschaft zu bestreiten wären. Die „Basler Nachrichten“ bezeichnen das als einen kantonesenhaften Vorschlag eines „geistigen Erben von Schilda“.

Wir halten diesen Spott für unberechtigt und begrüßen den gemachten Vorschlag als eine Aeußerung jenes gesunden Kantonesentums, das man Heimatsliebe nennt und an dem sich die Vaterlandsliebe immer von neuem wärmen muß bei den örtlichen und geistigen Gegensätzen in der weiten Heimat. Soll denn alles Symbolische, soll alles unschuldige Mysterium aus dem modernen Staate und seinen Unternehmungen verschwinden? Die griechischen Auswanderer nahmen bei der Abfahrt ein Stück Erde aus ihrem Kanton mit in die neue Heimat; warum sollten wir nicht zum Bau der neuen Akropolis unseres Staates etwas herfenden von dem Gestein der alten Kantone und der neuen Kolonien im Auslande? (Denn diese würden wir ebenfalls mitnehmen, sofern sie die Sendungskosten bestreiten.) Warum sollten nicht an einem Gesims, einem Sockel, einer Säulenhalle, die Steinbrücke vom Gadmenz, vom Worblenz, vom Schützthal, neben denen vom Glenner, vom Inn, von der Landquart vertreten und durch Namen verzeichnet sein? warum soll nicht ein Quader aus dem Samnaun, wo die Leute bereits österreichisch reden, verbunden sein mit einem aus dem Frickthal, wo sie es vor hundert Jahren noch waren, oder aus Kentucky, wo unsere Landsleute ihre schweizerische Eigenart so zäh festhalten? Man soll doch einmal versuchen, ob eine Anfrage dieser Art nicht überall in der Schweiz und in ihren Kolonien freudigen Widerhall findet! und ob solche verhältnismäßig geringe Spenden der kleinern Bezirke nicht auch die Kantone willig machen werden, wenn es einst gilt, das neue Bundeshaus auch mit künstlerischen Spenden — Fensterwappen u. d. — zu schmücken!

Einen solchen Lokalpatriotismus darf auch der Bund pflegen, und wenn dann einmal die alten und jungen Schweizer den fertigen Bau zu besehen kommen und jeder Verein, jede Schule daran ihren Stein aufsucht und sich freut, daß auch er an seinem Teil das stolze Denkmal des Gesamtvolkes tragen hilft, so wird das Land sich über solche „Schilobürger“ nicht zu beklagen haben. Sofern sich die richtige Stelle für eine mit dem Bau harmonisierende Verwirklichung dieses Gedankens findet — und sie wird sich finden lassen — sollte derselbe festgehalten und durchgeführt werden; eine solche vaterländische Steinsteuer wäre zugleich das schönste Bild der Versöhnung nach den Wirren des Deutzeugs, der die Steine zu zerstreuen suchte, die sich hier sichtbar und greifbar zu dem großen vaterländischen Bau zusammenfinden würden.“

Das ist auch unsere Ansicht. Das Schweizerwappen soll ja gewiß die erste Rolle spielen, aber neben ihm dürfen auch die kantonalen Zeichen fortleben; sie geben ihm den historischen und auch einen künstlerischen, Rahmen, und seine Wirkung ist so eine viel höhere, als wenn es öde allein stünde auf weiter Flur. Und ebenso scheint uns eine Sammlung, wie sie oben angeregt wurde, keine Verleugnung des Schweizerentums, sondern eine glückliche Symbolisierung der Zusammengehörigkeit zu sein.

Dampfkessel, System Herz.

Ueber diese neue Erfindung bringt die Nummer 23 von „Umland's prakt. Maschinen-Konstrukteur“ eine eingehende Beschreibung nebst Abbildungen, der wir im Auszug Nachstehendes entnehmen:

Bei diesem Dampferzeuger wird als Mittel zur Dampferzeugung nicht die Flamme direkt, sondern destilliertes Wasser verwendet, welches in vertikal gestellten, luftleer gemachten und luftdicht verschlossenen Röhren sich befindet. Dieses Wasser (jede Röhre enthält nur ein sehr geringes Quantum davon) wird bei der geringsten Erwärmung durch die Feuer-gase im luftleeren Raume zur Verdampfung gebracht und bildet so das Medium zur Erzeugung von Dampf in den Dampfkesseln.

Es unterscheidet sich infolgedessen der neue Dampferzeuger von den bekannten gebräuchlichen Kesseln prinzipiell durch folgende Punkte:

- a) direkt vom Feuer berührte Heizflächen sind nicht vorhanden;
- b) das Festbrennen von Kesselstein ist vollkommen ausgeschlossen, da alle Heizflächen vertikal konstruirt sind, die rapide Wärmeübertragung eine lebhaftere Bewegung des Kesselwassers nach sich zieht und die niedere Temperatur der Heizflächen ein Festbrennen der ausgeschiedenen kohlen- und schwefelsauren Salze u. c. von vornherein ausschließt;
- c) eine kompensierte Form des ganzen Kessels.

Der Kessel besteht zunächst aus zwei auf einem gemeinsamen gemauerten Unterbau in einem gewissen Abstände von einander aufgestellten, durch Stütze mit einander verbundenen cylindrischen Dampfkesseln. Jeder Kessel enthält 19 Stück luftleer gemachte und luftdicht verschlossene Transmissionsröhren, welche in die Feuerzüge hinabreichen. In jeder dieser Röhren ist ein geringes Quantum Wasser eingeschlossen. Die eine der Transmissionsröhren ist am oberen Ende mit einem Manometer versehen, damit der Verdampfungsvorgang in der Röhre jederzeit genau kontrollirt werden kann. Eine zweite Röhre trägt am oberen Ende ein Schauglas. Ein drittes Manometer sitzt am Dampfdome.

Die Feuerung des Kessels ist als Füllfeuerung für Dauerbrand eingerichtet und mit einem gemauerten Füllschacht sowie unterem gußeisernen konischen Auslauf versehen.

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrizitätswerke an der Sitter und Urnäsch. Der Regierungsrat von Appenzell A.-Rh. hat den H. Banquier Lucian Brunner in Wien und Eduard Hohl in St. Gallen unter bestimmten Bedingungen die Bewilligung erteilt zur Verwertung der Wasserkräfte der Urnäsch und der Sitter. Die Konzession ist vorderhand auf 50 Jahre erteilt und muß nach Ablauf dieser Frist hoheitlich erneuert werden; das erteilte Recht erlischt, wenn während 3 Jahren von seiner Erteilung an das Werk nicht in Betrieb gesetzt worden ist und ebenso kann es vom Regierungsrate als erloschen erklärt werden, wenn nach einmal eingetretener Benutzung der Betrieb während einer Zeitdauer von 5 aufeinanderfolgenden Jahren eingestellt bleibt. Dem Staate Appenzell A.-Rh. resp. außerhobischen Ortschaften, Korporationen oder Stadlfleimenten ist das erste Anrecht auf Erwerbung der erzielten Kraft zum Normalpreis vorbehalten; außer den Kanton darf nur diejenige Kraft gegeben werden, die innert 6 Monaten von der Inbetriebsetzung des Werkes an im Kanton keine Abnehmer findet. Für die im Kanton zur Verwertung kommenden Kräfte soll das Ausnutzungsrecht unentgeltlich verliehen werden, dagegen ist die Festsetzung von Gebühren (einmalige Konzessionsgebühr und jährlicher Wasserzins) für außerhalb den Kanton geleitete Kraft einer Spezialverordnung vorbehalten.

Elektrische Beleuchtung in den Dörfern des linken Zürichsees. Die Gemeinde Wädenswil hat mit